

1. Gültigkeit der Bedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Vertragsabschlüssen zugrunde. Sie werden vom Auftraggeber mit der Auftragserteilung, spätestens mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und haben für die gesamten Geschäftsbeziehungen Gültigkeit. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Fallen durch nachträgliche Änderungen eines verbindlichen Auftrages zusätzliche Kosten an, trägt diese der Auftraggeber.

2. Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftraggeber ist an den erteilten Auftrag drei Monate gebunden. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung zustande.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den am Liefertag gültigen Preisen. Hinzu kommen die Kosten für Verpackung und Transport ab Lieferwerk oder unserem Lager. Sofern nicht bei Werk- und Dienstleistungen jedweder Art ein Festpreis vereinbart ist, ist Grundlage der endgültigen Berechnung der tatsächlich erbrachte Aufwand. Die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe wird gesondert berechnet. Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle von Programmierleistungen sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend den erbrachten Leistungen zu verlangen. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, soweit dieses auf einem anderen Rechtsverhältnis beruht. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4,5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Rechnungen über Programmierleistungen und/oder sonstige Dienstleistungen, wie z.B. Telefon-Support oder Hotline-Unterstützung, ob im Einzelfall oder aus Wartungsverträgen abgeleitet, sind 14 Tage nach Zustellung zu bezahlen. Verbindliche Rechnungsreklamationen haben innerhalb dieser Zeit schriftlich zu erfolgen, spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

4. Lieferung, Verzug, Gefahr

Soweit nichts anderes vereinbart sind Lieferzeiten unverbindlich. Etwaige Liefertermine sind eingehalten, wenn wir bis zum Liefertermin den Auftraggeber über die Versandbereitschaft oder die Fertigstellung der geschuldeten Leistung informieren oder um einen Abnahmetermin nachsuchen. Lieferzeiten verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf Lieferung und Fertigstellung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände beim Vorlieferanten eintreten. Wir kommen nicht in Verzug, wenn der Auftraggeber seinerseits mit der Bereitstellung von Informationen, einer vertraglich geschuldeten Mitwirkung oder einer Zahlung im Verzuge ist. Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn wir Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann nur dann erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung genannte oder gemäß Punkt 4 (3. Abs.) angemessene Lieferfrist überschritten ist, und wir mehr als sechs Wochen im Verzug sind und eine dann gestellte, angesichts der Art, des Umfangs oder des Schwierigkeitsgrades, etc. der geschuldeten Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Lieferungen und offenen Forderungen bleiben die Liefergegenstände unser Eigentum. Bis zum Übergang auf den Auftraggeber ist dieser zur Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jedweder Verfügung nicht berechtigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns unverzüglich über bevorstehende oder vorgenommene Pfändungen Dritter Mitteilung zu machen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, können wir die Liefergegenstände unbeschadet unserer sonstigen Rechte zurücknehmen und anderweitig darüber verfügen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie eine Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten im Zweifel nicht als Rücktritt des Vertrages.

6. Rücktritt vom Vertrag

Wir sind berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder beantragt wird, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren zu eröffnen.

7. Gewährleistung

Zur Erhaltung seiner Gewährleistungsrechte muss der Auftraggeber Beanstandungen wegen unvollständiger Leistung oder äußerlich erkennbarer Mängel der Leistung innerhalb von 8 Tagen seit dem Empfang der Leistung bei uns schriftlich vorbringen. Beanstandungen wegen verborgener Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich vorzubringen. In allen Fällen, auch bei Fehlen zugesagter Eigenschaften, richtet sich unsere Gewährleistung ausschließlich nach folgenden Bestimmungen: Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich bei Maschinen auf Nachbesserung am Erfüllungsort oder - nach unserer Wahl - auf Ersatzlieferung. Unsere Gewährleistungspflichten können wir auch dadurch erfüllen, dass wir Baugruppen oder Austauschbaugruppen ersetzen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Dem Auftraggeber ist das Recht vorbehalten, im Falle mehrfachen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. In folgenden Fällen besteht eine Gewährleistungsverpflichtung nicht:

- a) im Fall der Lieferung von gebrauchten Maschinen,
- b) wenn Reparaturen oder Änderungen nicht von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorgenommen werden oder ohne unser Einverständnis Teile bzw. Geräte eingebaut oder angeschlossen werden,
- c) wenn Schäden entstanden sind durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung, unterlassene Wartung, Nichtbeachtung der Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen, ungeeignete Betriebsmittel, ungewöhnliche Einflüsse. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Damit sind alle Ansprüche wegen der Lieferung fehlerhafter Maschinen abschließend geregelt. Im Übrigen gilt Ziffer 12. Bei der Vergabe von Nutzungsrechten an Standard-Anwenderprogrammen beschränkt sich die Gewährleistung auf Übereinstimmung mit allgemeinen, veröffentlichten oder aber im Einzelfall vereinbarten Spezifikationen der Standardsoftware. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen. Im Falle von Programmierarbeiten, wozu auch die Änderung von Standard-Anwendersoftware gehört, übergeben wir dem Auftraggeber die fertig gestellte Software im Rahmen eines Abnahmetests. Der Auftraggeber hat die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus gilt die Abnahme von Standard- und Individual-Software als erteilt, wenn:
 - a) der Auftraggeber die Programme bzw. Teilprogramme einsetzt,
 - b) nach Mitteilung der Programmfertigstellung vier Wochen vergangen sind,
 - c) der Auftraggeber oder Dritte selbstständig Eingriffe in die Programme vornehmen,
 - d) andere Hilfsprogramme wie Betriebssysteme oder Datenbanken gewechselt oder in ihren Funktionen geändert werden.

Im Gewährleistungsfalle betreffend Standard-Anwenderprogramme und Programmierarbeiten beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers auf Nachbesserung. Bei Unmöglichkeit der Nachbesserung oder mehrfachen Fehlschlagens derselben ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages betreffend des fehlerhaften Programms oder Programmteiles berechtigt. Weitergehen der Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen. Damit sind alle Ansprüche des Auftraggebers wegen der Lieferung fehlerhafter Standard-Anwenderprogramme oder Programmierleistungen abschließend geregelt. Im Übrigen gilt Ziffer 12. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate ab Übergabe bzw. Programmabnahme. Die Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn vom Auftraggeber oder Dritten Eingriffe in die Programme vorgenommen werden oder nicht von uns freigegebene Betriebssysteme bzw. sonstige Systemprogramme verwendet werden. Macht der Auftraggeber zu Unrecht Gewährleistungsansprüche uns gegenüber geltend, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber den entstandenen Aufwand zu den üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

8. Software/Systeminstallationen

Bei Programmierarbeiten/Systeminstallationen beruhen Aufgabenstellung, Leistungsumfang und Einsatzzweck auf den Angaben des Auftraggebers. Die Angaben sind vor Beginn der Tätigkeiten vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Die Prüfung der Angaben, bzw. Organisationsbeschreibung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Fakten obliegt in jedem Fall dem Auftraggeber. Spätere Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Sie können zu Änderungen in Preis, Zeitplan und Vertragsbedingungen führen. Die Verpflichtung von eventuell vereinbarten Hardware-Abnahmen oder Zahlungsterminen wird hiervon nicht berührt.

Stehen die für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung, oder verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten in sonstiger Weise, dann verlängert sich seine vereinbarte Lieferfrist entsprechend.

Stellt der Auftraggeber uns die genannten Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Wochen zur Verfügung, bzw. kommt er seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht ebenfalls innerhalb drei Wochen nach und wird für uns dadurch die Fertigstellung der Software unzumutbar, dann werden wir von dem Auftrag und allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen durch einfache schriftliche Erklärung frei, wenn wir zusammen mit der oben erwähnten schriftlichen Aufforderung angekündigt haben, dass wir bei erfolglosen Fristablauf vom Auftrag zurücktreten werden. In diesem Fall sind wir berechtigt, dem Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

9. Rechte an Standard-Anwendersoftware und Arbeitsergebnissen

Die Rechte an schriftlichem und maschinenlesbarem in Erfüllung dieses Vertrages übergebenem Programmiermaterial einschließlich der für den Auftraggeber individuell geschaffenen Arbeitsergebnisse, wie Programme, Bänder, Platten, Listen, Studien und anderem Programm- bzw. Analyse-Material stehen uns zu. Diese Rechte gelten zwischen den Vertragsparteien als nach dem Urheberrecht geschützt. Arbeitsergebnisse von Analysen und Beratungen dürfen vom Auftraggeber nur innerhalb seines Unternehmens genutzt und nicht vervielfältigt werden.

Wir räumen dem Auftraggeber an der Standard-Anwendersoftware in ungeänderter oder geänderter Form und an den für ihn entwickelten Anwenderprogrammen ein Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht berechtigt den Auftraggeber zur Nutzung der Anwenderprogramme in maschinenlesbarer Form auf einer Datenverarbeitungsmaschine sowie zur Speicherung, Übertragung und Darstellung in mit dieser Datenverarbeitungsmaschine verbundenen Einheiten. Nutzung im Sinne dieses Vertrages ist bereits jedes ganz oder teilweise Kopieren oder Übertragen in die Maschine zur Ausführung der darin enthaltenen Maschinenbefehle und Anweisungen. Für die Nutzung von Anwendersoftware auf einer weiteren Datenverarbeitungsmaschine ist jeweils der Erwerb eines weiteren Nutzungsrechtes erforderlich. Das Nutzungsrecht für Standard- oder Individual-Anwendersoftware erlischt, wenn offen stehende, unangefochtene Forderungen des Auftragnehmers oder mit ihm rechtliche verbundener Unternehmen an den Auftraggeber bestehen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Dienstleistungen lt. §3 nur innerhalb 14 Tagen wirksam widersprochen werden kann.

10. Sicherung der Rechte

Der Auftraggeber darf jede von uns erhaltene Software in jeder Form ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte nicht weitergeben. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Auftraggebers, soweit sie als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers tätig werden. Vor jeder Veräußerung, Weitergabe oder sonstiger Verfügung über Datenträger hat der Auftraggeber darauf befindliche maschinenlesbare Software zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Der Auftraggeber hat durch angemessene Vorkehrungen und Belehrung aller Personen, die Zugang zu Anwendersoftware haben, die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen.

11. Dienstleistungen / Support

Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, dazu zählen auch telefonische Beratungen und Hilfestellungen bei der Handhabung von Hard- und Software, ist kostenpflichtig entsprechend der aktuellen Honorarliste. Hierzu zählen auch nachgefragte Unterstützung bei Problemen insbesondere von Standardsoftware und Standardbetriebssystemen. Es wird ausdrücklich keine Gewährleistung und damit auch keinen kostenfreien Support für Produkte von Microsoft, darauf aufsetzende Produkte oder Softwareprodukte anderer Hersteller, die diesen kostenfreien Support selbst nicht anbieten bzw. selbst ablehnen, geleistet. Dies gilt auch für über die comformatik gelieferte Softwaresysteme. Aufwendungen für Installation von Betriebssystemen und Standardsoftware, auch der eventuellen Nachinstallation bzw. Anpassungen an geänderte Umgebungen sind immer kostenpflichtig. Die comformatik übernimmt keine Garantie für Softwareprodukte Dritter. Werden Dienstleistungen ausnahmsweise nicht in Rechnung gestellt, bedeutet das nicht automatisch den Verzicht der comformatik auf die Berechnung weiterer Dienstleistungen.

12. Haftung

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen beschränkt sich unsere Haftung - soweit gesetzlich zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund - auf 10% der Vergütung für die Leistung oder Lieferung, die im direkten Zusammenhang mit dem Schadensereignis steht. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber und andere mittelbare Folgeschäden, sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten.

Die comformatik AG haftet nicht für Schäden und Aufwendungen die Infolge fehlender oder fehlerhafter Datensicherungen entstehen, es sei denn, sie ist für die Erstellung und Kontroller der Sicherungen separat beauftragt, im Regelfall durch einen SLA-Vertrag. Wenn nicht anders geregelt, sind Datensicherung und Datenschutz Aufgabe des Kunden.

13. Sonstige Bestimmungen

Eine Abtretung von Rechten oder eine Übertragung von Pflichten aus den geschlossenen Verträgen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte der Auftraggeber den Liefergegenstand durch eine Leasing-Gesellschaft finanzieren lassen, gilt die Zustimmung der Übertragung des Anspruches auf Verschaffung des Anspruches des Eigentums an diese als erteilt. Eine Zusammengehörigkeit von zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen aus einem Vertrag mit anderen Lieferungen oder Leistungen aus anderen Verträgen ist nicht gegeben. Erfüllungsort ist Villingen-Schwenningen, Gerichtsstand für Scheck- und Wechselklagen ist Rottweil.

14. Verschwiegenheit

Wir verpflichten uns zur Verschwiegenheit gegenüber sämtlichen kundenbezogenen Daten des Auftraggebers, soweit diese nicht allgemein und öffentlich zugänglich sind. Kundenbezogene Daten werden nur für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabenstellung verwendet. Kundenbezogene Daten, die innerhalb unseres Unternehmens entstehen, werden dem Kunden bekannt gegeben und dienen ebenso nur der kundenbezogenen Aufgabenerfüllung. Wünscht der Kunde weitergehenden Schutz seiner Daten, z.B. den Ausschluss bestimmter Mitarbeitergruppen seitens unseres Unternehmens, ist dies vertraglich und kostenmäßig separat zu definieren.

15. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Bedingung unwirksam werden, berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die Bestimmung in Kraft, die in ihrer Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

16. Schlichtungen

Es gilt als vereinbart, dass vor einer rechtlichen Auseinandersetzung aus einem Vertragsverhältnis mit der comformatik AG eine Schlichtung über die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg durchgeführt werden muss, sofern der Streitwert einer Auseinandersetzung 10.000,00 € netto übersteigt. Die Kosten einer eventuellen Schlichtung trägt zu 75% die Partei, die die Schlichtungsstelle anrufen hat, die restlichen 25% die andere Vertragspartei.

comformatik AG, Stand März 2006

comformatik AG	Telefon: +49 7720 8308 0	14.03.2008
Eichendorffstrasse 33	Telefax: +49 7720 83 08 999	
78054 Villingen-Schwenningen	Seite 2 von 2	